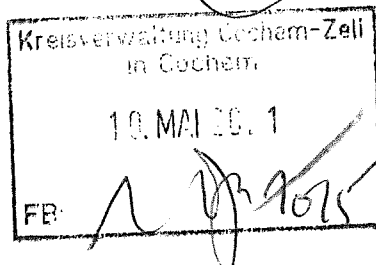


**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

LBM Cochem-Koblenz, Postfach 1540, 56805 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem



Ihre Nachricht:
vom 16.03.2021
BIM-U 1566/2020

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
BauS-L106-212/21-IV/40

Ihr Ansprechpartner:
Arno Weber

Durchwahl:
(02671) 983-6440
E-Mail:

Datum:
03.05.2021

arno.weber
@lbm-cochem.rlp.de

**Vollzug des BImSchG bzw. Anbau an Landesstraßen;
Bauantrag der Firma enercity Windpark Beuren GmbH, Nessestraße 24, 26789 Leer auf
Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen Typ Vestas V 117 an der freien Strecke
der L 106 zwischen NK 5808 005 und NK 5908 004 bei Station 6,520 bei Beuren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) für das oben
genannte Bauvorhaben wird mit nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Die Errichtung der 5 Windkraftanlagen ist in einem Abstand von mehr als 1000 m zur L 106 vorgesehen.
2. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 106 bei Station 6,520 zu erfolgen.
Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
3. Für die Zufahrt sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird. Die Befestigung der Zufahrt einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr entsprechend den vorgelegten Planunterlagen ist in Abstimmung und nach Weisung der örtlich zuständigen Straßenmeisterei Alf auszuführen.

Besucher:
Ravenstraße 50
56812 Cochem

Fon: (02671) 983-0
Fax: (02671) 983 6900
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
Mainz
BLZ BIC: SOLADEST600
Konto-Nr.
DE23600501017401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

4. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 106 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
6. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 106 bei Station 6,520 erlaubt.
2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
8. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

Für diese straßenbaubehördliche Entscheidung wird

eine Verwaltungsgebühr von 458,- Euro (1/1000 der Herstellungskosten,
Höchstgebühr 458,- €)

ein Auslagenbetrag von 20,- Euro

478,- Euro

=====

festgesetzt.

Wir bitten, den festgesetzten Betrag von **478,- €** gemäß dem Rd.-Erl. des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 06.08.1965 (MinBl. 1965, Sp. 933 ff) und dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004 (MinBl. 2004, S. 371) an die Rheinland-Pfalz Bank Mainz, IBAN DE23 6005 0101 7401 5076 24, unter Angabe der Zweckbestimmung:

„IV 40 11 212-21 L 106 enercity Beuren“

abzuführen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz - LGebG - vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10, S. 185).

Der Betrag ist spätestens in 6 Monaten fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die vorgenannten Kosten nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß § 18 LGebG erhoben werden.

Eine Durchschrift Ihrer Entscheidung bitten wir uns zu übersenden.

Die eingereichten Unterlagen (2 Ordner) erhalten Sie als Anlage zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Arno Weber